

Eckpunkte eines Europawahl-Programms der AfD

von Wolfgang Gedeon

Ausformulierte Thesen mit begründenden Kommentaren
als Entscheidungshilfe für Programmdiskussion und -beschlussfassung
auf dem LPT am 11. Januar 2014 in Stuttgart

(Erstfassung 29.12. 2013, Stand 10.1.2014)

1. Die europäische Gemeinschaft ist in erster Linie eine Ideen- und Wertegemeinschaft, erst in zweiter Linie eine politische Institution. Die grundlegenden Ideen und Werte der Europäischen Gemeinschaft basieren auf den tradierten Grundlagen des Christentums und den positiven Elementen von Aufklärung und Menschenrechtsbewegung.

Kommentar:

Es gibt eine „europäische Identität“, und es ist falsch, eine solche explizit zu verneinen. Diese europäische Identität ist nicht nationalpolitisch, sondern kulturell. Das reicht politisch nicht für die Bildung eines einheitlichen Staates, für den z. B. gemeinsame Sprache und die verbindende Kraft einer gemeinsamen Geschichte weitere notwendige Elemente wären. Wohl aber reicht es für die institutionell losere Form eines Staatenbundes inklusive einer europäischen Verteidigungsgemeinschaft. Darüber hinaus könnte Europa, wenn es seine Ideen und Werte ernst nähme und authentisch repräsentierte, als „Weltmacht der Ideen und Werte“, global eine geistig inspirierende Wirkung erzielen, die weit über die politische Wirkung eines Nationalstaates hinausginge.

2. Als politische Institution ist die europäische Gemeinschaft ein Staatenbund und kein Bundesstaat. Das bedeutet: Der höchste Souverän in jedem europäischen Staat ist das jeweilige nationale Parlament. Es gibt daneben oder darüber keine parlamentarische oder sonstige Institution, die dessen Souveränität aufheben könnte. Dabei ist jedes nationale Parlament innerhalb Europas gleichrangig.

3. In der Europäischen Gemeinschaft besteht das administrative Band über den Europäischen Rat (= Gremium der versammelten Regierungschefs bzw. der verschiedenen Fachminister). Auch die Mitglieder dieses Europäischen Rats sind in letzter Instanz ihren jeweiligen Parlamenten verantwortlich und in deren Auftrag im Rat tätig.

Kommentar:

In allen wichtigen Fragen sollte im Europäischen Rat das Prinzip der Einstimmigkeit gelten. Die nationalen Parlamente können in einzelnen Fällen auf dieses Prinzip verzichten und Entscheidungen auf der Basis eines Mehrheitsrechts (einfache Mehrheit, Zweidrittelmehrheit oder je nach dem) zulassen.

4. Das Europäische „Parlament“ kann kein zusätzlicher Souverän neben oder gar über den nationalen Parlamenten sein, weshalb ihm im Wesentlichen

koordinierende und Konsensus-bildende Funktion zukommt. Sinnvollerweise sollte es selbst nicht mehr gewählt werden, sondern sich aus Delegierten der nationalen europäischen Parlamente zusammensetzen.

5. Die Europäische Kommission stellt derzeit eine Neben- und partiell schon eine Überregierung gegenüber den nationalen Regierungen dar. Sie muss deshalb von der politischen auf die Verwaltungsebene heruntergefahren werden, d.h. die Kommissare sollten quasi als „Staatssekretäre“ des Europäischen Rats fungieren.

6. Urteile europäischer Gerichte sollten im Wesentlichen eine *Empfehlung* für die nationalen Gerichte darstellen. Bezüglich jeglicher europäischer Gerichtsbarkeit hat zu gelten: Nationalrecht steht über Bundesrecht [= Grundprinzip eines Staatenbundes, im Gegensatz zu einem Bundesstaat, in dem Bundesrecht über dem Nationalrecht steht].

Kommentar zu 1 - 6:

Bei der Frage der rechtlichen Verfasstheit einer europäischen Gemeinschaft geht es zunächst nicht um das Problem *Demokratie*, sondern um das Problem *Souveränität*. Hier sind folgende Modelle vorstellbar: Im Modell A (Staatenbund) behalten alle Mitgliedsstaaten ihre volle Souveränität, im Modell B dagegen geben sie ihre Souveränität an den Bundesstaat ab. Der supranationale Einheitsstaat (die „Vereinigten Staaten von Europa“, Modell B) kann zentralistisch (wie heute Frankreich, Modell B1) oder föderalistisch (wie heute Deutschland, Modell B2) strukturiert sein. In einem Bund souveräner Staaten (Modell A) können sich die Mitgliedsstaaten entweder auf bilaterale Beziehungen beschränken (Modell A2) oder eine maximale Kooperation auf Regierungsebene (entsprechend dem Ministerrat der EU, Modell A1) anstreben. Für die AfD sollte die Grundlage ihrer Europapolitik das Modell A1 sein!

Es gibt viele Politiker (bis hinein in die Europa-Kommission der AfD), die sich verbal für einen Staatenbund (Modell A) und gegen die „Vereinigten Staaten von Europa“ (Modell B) aussprechen, bei ihren konkreten Forderungen dann aber offensichtlich einen föderalen *Bundesstaat* (Modell B2) im Auge haben, der zwar föderal strukturiert, aber dennoch ein Bundesstaat ist. Sie verhalten sich wie Autofahrer, die rechts blinken und dann links abbiegen.

Das von der EU praktizierte Modell stellt eine fünfte Möglichkeit dar, die es eigentlich gar nicht gibt: Im Kern ist es supranationalistisch (Modell B, d.h. auf einen europäischen Bundesstaat ausgerichtet), formal im Hinblick auf die Souveränitätsfrage dual angelegt, was dann in der Praxis zu permanenten Auseinandersetzungen über die jeweiligen Souveränitätsgrenzen führt. Letztlich ist es eine Betrugskonzept nach dem *Monnet-Prinzip*: Man weiß, dass die europäischen Staaten ihre nationale Souveränität nicht aufgeben wollen. Deshalb versucht man, über ein formal duales Souveränitätskonzept, von dem man selbst weiß, dass es, zumindest langfristig, nicht funktionieren kann, die Transformation der europäischen Nationalstaaten in einen Bundesstaat auf schleichend-subversive Weise durchzusetzen.

Anmerkung: Das *Monnet-Prinzip* basiert auf folgendem Statement von J. Monnet, einem französischen Europapolitiker der ersten Stunde und diesbezüglichen Hauptkontrahenten zu de Gaulles „Europa der Vaterländer“:

„Europas Länder sollten in einen Superstaat überführt werden, ohne dass die Bevölkerung versteht, was geschieht. Dies muss schrittweise geschehen, jeweils unter einem wirtschaftlichen Vorwand. Letztendlich führt es aber zu einer unauflösbaren Föderation.“)

Wenn man das verstanden hat, kann man also nicht eine „Stärkung des Europaparlaments zu Lasten nicht direkt gewählter EU-Institutionen“ oder „den Ministerrat als *zweite* Kammer“ bejahen, denn das würde eine Stärkung des EPs gegenüber dem Ministerrat, d.h. eine Stärkung des supranationalen gegenüber dem Zwischenstaatlichkeits- resp. Souveränitätsprinzip bedeuten -- und das wiederum nichts anderes als mehr Bundesstaat und weniger Staatenbund!

Bei der Diskussion um die rechtliche Verfasstheit einer europäischen Gemeinschaft geht es also nicht oder zumindest nicht primär darum, die EU-Institutionen in sich demokratischer zu machen, indem man zum Beispiel bei Europaparlament das *one man one vote*-Prinzip einführt (derzeit zählt die Stimme eines maltesischen Bürgers bei Europawahlen bekanntlich zwölfmal mehr als die eines deutschen Bürgers). Das Undemokratische am Europaparlament besteht nicht darin, dass es diesem Prinzip nicht entspricht, sondern darin, dass es sich als Parlament versteht und damit als letztlich unzulässiger Konkurrent zu den wirklichen Souveränen, den nationalen Parlamenten, auftritt.

7. Wirtschafts- und Finanzpolitik: Es müssten umgehend die juristischen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass jedes Land, natürlich auch Deutschland, jederzeit und ohne Angabe von Gründen aus der Euro-Währungszone ausscheiden kann. Der Plan, das Euro- und andere Finanzprobleme der EU durch Etablierung einer europäischen „Wirtschaftsregierung“ zu lösen, ist vollständig abzulehnen. Würde dies doch einen Quantensprung in der Umwandlung der EU in einen supranationalistischen Bundesstaat darstellen!

Kommentar:

Der Euro ist im Wesentlichen eine *politische* Währung, die wie ein Korsett das zusammenhalten soll, was eigentlich nicht zusammenpasst. *Ökonomisch* ist er widersinnig. Er verschlechtert die wirtschaftliche Situation in den ärmeren Südstaaten Europas und ruiniert sie. Er ruiniert aber auch die prosperierenden Staaten, allen voran Deutschland, indem er ihnen finanzielle Bürgschaften in existenzvernichtender Höhe aufzwingt. Anstatt Europa zu einen, spaltet er es letztlich auch politisch!

8. Die Asyl- und Zuwanderungspolitik hat ausschließlich nationalem Recht zu unterliegen. Insbesondere darf auch hier keine Möglichkeit europäischer Gerichte bestehen, nationale Entscheidungen auszuhebeln.

Kommentar:

Erst vor kurzem hat der Europäische Gerichtshof in Luxemburg einem Asylanten Recht gegeben, der von Griechenland nach Deutschland „geflohen“ ist, weil er in Griechenland (einem EU-Land!) „unmenschlich“ behandelt worden sei. Damit hat dieser Gerichtshof systematisch den mühsam erkämpften Asylkompromiss (deutsche

Grundgesetzänderung 1993, sog. *Drittstaatenregelung*) unterlaufen, nach der Asylsuchende in dem EU-Land ihren Aufnahmeantrag stellen müssen, in dem sie ankommen. Die Probleme der Zuwanderung werden dadurch in Deutschland immer weniger beherrschbar.

9. Das Schengener Abkommen muss von nationalen Regierungen jederzeit und fristlos ausgesetzt werden können, wenn nationale Interessen es erfordern. Die Definition dieser nationalen Interessen obliegt ausschließlich den nationalen Behörden und Institutionen und nicht supranationalen europäischen Gerichten.

Kommentar.

Es ist erklärte Politik der EU-Kommission, und sie hat dabei europäisches Recht hinter sich, jedem Bürger Europas, in welchem Land auch immer er lebt, den Zugriff auf Leistungen des deutschen Sozialstaats zu ermöglichen. Die einzige Chance, sog. Armutszuwanderung aus Osteuropa wirksam zu unterbinden und darüber hinaus organisierte osteuropäische Kriminalität (Metallraub, Drogenhandel / Crystal Meth, Menschenhandel / Prostitution) effektiv zu bekämpfen, bestünde in einer Steuerung des Schengener Abkommens. Es muss geprüft werden, ob dieses Abkommen vorerst nicht völlig zu annullieren ist. Auf jeden Fall ist europäische Freizügigkeit (freier Verkehr von Kapital, Waren und Personen) kein Wert an sich, wie offizielle EU-Politik es pathetisch hinstellen versucht. Vielmehr hängt ihr Wert davon ab, wie viel „Nebenwirkungen“ sie impliziert, wodurch aus dem Wert im konkreten Fall sehr schnell ein Unwert werden kann!

10. Die USA betreiben eine rücksichtslose Supermachtspolitik, nicht zuletzt auch gegenüber Europa. Deshalb ist es für die europäische Politik von elementarem Interesse, auf Distanz zu den USA zu gehen und eine flexiblere Bündnispolitik zu betreiben. Das bedeutet nicht zuletzt die Etablierung einer selbstständigen, von den USA unabhängigen Verteidigungsgemeinschaft an Stelle der NATO, die diese dann überflüssig machen würde. Es bedeutet auch, dass nicht nur aus ökonomischen und ökologischen, sondern aus geopolitischen Gründen keine weitere Intensivierung der US-amerikanisch-europäischen Kooperation, zum Beispiel durch eine gemeinsame Freihandelszone, stattfinden sollte. Die Emanzipation Europas ist im Wesentlichen eine Emanzipation von den USA!

Kommentar.

In vielfacher Weise missachten die USA völkerrechtliche Standards. Sie verwanzten UNO- und EU-Gebäude und hören „befreundete“ Regierungen ab. Sie behandeln die Deutschen als „drittklassige“ Bündnispartner, denen gegenüber z.B. Wirtschaftsspionage (*Echelon*) selbstverständlich ist. Auf der ganzen Welt schüren sie politische Unruhen bis hin zu Bürgerkriegen (Georgien, Ukraine, Libyen, Ägypten, Syrien usw.) und führen gegebenenfalls auch Bombenkriege mit Tausenden toter Zivilisten (Kosovo, Irak, Afghanistan usw.). Das Chaos und Elend, das sie hinterlassen, nutzen sie für ihre geostrategischen und ökonomischen Interessen. Nicht zuletzt haben sie in den letzten fünf Jahren nur mit Drohneneinsätzen über 4000 Menschen getötet, von denen nach Untersuchungen der Stanford University nur 2 % personenmäßig identifiziert waren. Bei den übrigen 98 % handelte es sich um nicht identifizierte Personen, um unbeteiligte Zivilisten, um zahlreiche Kinder usw.!

11. Die Verhandlungen der EU mit der Türkei müssen sofort abgebrochen werden, denn ein EU-Beitritt der Türkei kommt aus geschichtlichen, kulturellen und politischen (Demokratiedefizite) Gründen nicht infrage. Es geht auch darum, die Türkei nicht länger hinzuhalten, sondern ihr diesbezüglich endlich reinen Wein einzuschenken.

Kommentar:

Die Begründung für diese Entscheidung, die im wesentlichen auf der kulturellen Andersartigkeit (islamischer Kulturkreis) basiert, stellt keine Diskriminierung der Türkei und des Islam dar, denn Andersartigkeit bedeutet hier mitnichten Minderwertigkeit, sondern durchaus *Gleichwertigkeit*. Das impliziert Respekt vor dem anderen und seinem Anderssein und hält die Tür offen für freundschaftliche Beziehungen jedweder Art unterhalb der Schwelle eines gemeinsamen Staatenbundes.

Es ist wie in einer Partnerbeziehung: Wenn ich eine Frau nicht heiraten will, weil sie nicht zu mir passt, für mich zu „andersartig“ ist, bedeutet das doch nicht, dass ich sie damit diskriminiere; auch dann nicht, wenn sie einseitig am Ehwunsch festhielte. Ähnlich verhält es sich mit den türkisch-europäischen Beziehungen, die eng sind, aber nicht eng genug für einen gemeinsamen Staatenbund.

12. Die Leitideologie der Brüsseler EU entwickelt sich zunehmend totalitär. Dies gilt insbesondere für die sog. Antidiskriminierungspolitik, die immer mehr zu einer aggressiven Lobbypolitik für Minderheiten zulasten der europäischen Stamm- und Mehrheitsbevölkerung und deren tradierten Kulturwerte gerät. Den Funktionären in Brüssel muss die Legitimation entzogen werden, sich mit solcherart Ideologie in nationale Auseinandersetzungen einzumischen. Insbesondere dürfen keinerlei finanzielle Mittel für dieses rotgrüne ideologische Propagandaprojekt bereitgestellt werden.

Kommentar:

Der Antidiskriminierungswahn fängt mit sprachpolizeilichen Regelungen an („Neger-Kuss“, „Zigeunerschnitzel“, *Gender Mainstreaming* usw.), geht über krude Attacken zur Abschaffung christlich tradierten Riten und Feste (St. Martin, Nikolaus-Knecht Ruprecht, irgendwann wohl auch Weihnachten) und gipfelt in der systematischen Einrichtung von Antidiskriminierungsstellen, in denen vom Steuerzahler finanzierte Leute hauptamtlich den ganzen Tag nichts anderes zu tun haben, als zu forschen und zu suchen, ob irgendwo irgendwer eine Minderheit diskriminiert haben könnte. In oft absurder Weise werden Diskriminierungsdelikte konstruiert und dann mitunter schon rechtlich verfolgt. Diese Politik, maßgeblich von der EU betrieben und gefördert, kennt völlig einseitig nur eine Diskriminierung von Migranten durch die Mehrheitsbevölkerung, aber nicht eine der Mehrheitsbevölkerung durch Migranten. Sie schüchtert die Mehrheitsbevölkerung ein und bedroht in erheblichem Maße Meinungsfreiheit und Demokratie.

Resümee

Im Konzept eines *Europas der souveränen Vaterländer* gibt es kein europäisches Neben- oder Überparlament, keine europäische Neben- oder Überregierung (Kommission) und kein europäisches Übergericht. Die handelnden europäischen Akteure sind die nationalen Regierungschefs und Minister im Europäischen Rat, die in letzter Instanz ihren nationalen Parlamenten verantwortlich sind.

Das politische Konzept der Brüsseler EU dagegen ist zunächst ein Konzept dualer Souveränität. Das bedeutet zwei Regierungsebenen (EU-Kommissare und nationale Regierungen), zwei Parlamentsebenen und zwei Gerichtsebenen, wobei die nationalen Ebenen gemäß dem *Monnet-Prinzip* immer mehr Souveränität verlieren und die supranationalen EU-Ebenen gleichzeitig immer mehr Souveränität gewinnen. Die europäischen Nationalstaaten werden so zugunsten eines europäischen Superstaats Schritt für Schritt ihrer nationalen Souveränität beraubt, und der Staatenbund, der ursprünglich bestand, wird systematisch in einen Bundesstaat umgewandelt.

Das hier dargelegte Gegenkonzept geht von einem gemeinsamen Europa auf der Basis der Freiheit der europäischen Nationen aus. Nicht Zwang, Dekretierung und zentralistische Institutionalisierung, sondern Freiwilligkeit und Souveränität sind die tragenden Prinzipien dieses Konzepts -- eine dezidierte Absage an das repressiv-supranationalistische EU-Konzept, aber mitnichten rückwärts gewandt nationalistisch, wie EU-Integrationisten ihm vorwerfen mögen. Denn es fördert nicht gegenseitige Abschottung inklusive Dominanz des Konkurrenzprinzips, sondern politische Koordination in Gestalt des Europäischen Rats, wirtschaftliche Kooperation im Rahmen einer Freihandelszone und militärische Zusammenarbeit in einem Europäischen Verteidigungsbündnis auf der Grundlage gemeinsamer Geschichte und Werte. Formal ist dieses Konzept weder nationalistisch noch supranationalistisch, sondern inter-national, d.h. zwischenstaatlich resp. intergouvernemental.

Zur Kritik am Intergouvernementalismus (= Zwischenstaatlichkeitsprinzip) :

Der Intergouvernementalismus wird von zwei Seiten her kritisiert: von der einen, weil er die Macht des Rats bzw. Ministerrats zulasten von Kommission und EU-Parlament stärke und so die weitere Entwicklung "Europas", worunter man einen europäischen Bundesstaat versteht, verhindere. Diese Kritik läuft politisch in die verkehrte Richtung, denn sie basiert auf einer zentralistisch-integrationistischen Position. Es gibt aber auch eine berechtigte Kritik am Intergouvernementalismus. Diese beanstandet, dass in der derzeitigen Praxis des Ministerrates de facto Exekutivorgane, nämlich Regierungsmitglieder, in Brüssel Gesetze beschließen, die dann von den nationalen Parlamenten mehr oder weniger obligatorisch verabschiedet werden müssten. In der Tat bedeutet es eine Aushöhlung des demokratischen Prinzips, wenn die Exekutive Gesetze erlässt und die Legislative, d.h. die Parlamente, in diesem Gesetzgebungsverfahren dann zum Statisten und Ausführungsgehilfen degradiert wird. Diese Kritik zielt in die richtige Richtung, weil sie die Position der nationalen Parlamente bei der Kontrolle der im Europäischen Rat tätigen Regierungsmitglieder zu stärken versucht.

Der Intergouvernementalismus des Europäischen Rats muss also durch die Stärkung der nationalen Parlamente und nicht durch eine Machterweiterung des Europaparlaments kontrolliert und schon gar nicht durch eine Machterweiterung der EU-Kommission ersetzt werden. Deshalb sollte man genau darauf achten, aus welcher Position heraus eine Kritik am Intergouvernementalismus vorgetragen wird.

Wichtige ergänzende Argumente zur Europapolitik

(Einfügung 31.3.2014)

Auf zwei Punkte einer effizienten Europapolitik möchte ich in besonderer Weise abheben: **auf die Souveränitätsfrage und auf die EU-Austrittsklausel.**

1. Es ist allgemeiner Konsensus, dass wir keinen Bundesstaat Europa, sondern einen Staatenbund Europa wollen. So weit, so gut. Aber oft hören wir bereits im nächsten Satz eine Forderung, die dieser Grundintention genau entgegengesetzt ist.

Beispiel: **Kritik am Europäischen Parlament:**

Dieses sei nicht demokratisch, und es müsse demokratischer werden.

Insbesondere müsste es gegenüber nicht gewählten Institutionen, wie zum Beispiel dem Europäischen Rat, gestärkt werden – so auch der Text im vorliegenden Programmentwurf unserer Europakommission.

Es ist richtig: Das Europaparlament ist nicht demokratisch. So wird z.B. die Grundregel eines Parlaments: *one man one vote* gröblich verletzt, indem die Bürger Maltas 12 mal usw. Sie kennen das Beispiel!

Aber das Europaparlament ist nicht nur nicht demokratisch, es ist überhaupt kein Parlament. Hat es doch keinen Souverän, das heißt kein europäisches Volk, und auch keine originäre Souveränität, sondern nur eine abgeleitete = **derivative**

Souveränität, so der juristische Fachausdruck. Die originäre Souveränität haben nach wie vor die nationalen Parlamente, die dem Europäischen Parlament Souveränität übertragen können. Diese Übertragung -- darauf hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zum Lissabon Vertrag vom 30. 6. 2009 noch einmal ausdrücklich abgehoben – muss jederzeit reversibel sein. Merken Sie sich also den Begriff "derivative Souveränität".

Er bedeutet: Es besteht nicht eine gleiche Ebene zwischen Europaparlament und den nationalen Parlamenten, auf der dann per Addition und Subtraktion Souveränität aufgeteilt würde. Vielmehr besteht eine klare Hierarchie: Die nationalen Parlamente haben die volle Souveränität, das europäische Parlament dagegen hat Souveränität nur solange, wie es ihm die nationalen Parlamente zugestehen.

Das Europaparlament ist also kein Parlament -- das ist entscheidend, und das muss man wissen. Aber das genügt noch nicht: **Genauso wichtig oder noch wichtiger ist, dass wir gar nicht wollen, dass sich dieser Zustand ändert!** D.h. wir wollen gar nicht, dass das Europaparlament „demokratischer“ wird, denn in letzter Konsequenz würde ein demokratisches Europaparlament bedeuten, dass die nationalen Parlamente entsouveränisiert wären und damit ein Bundesstaat Europa etabliert wäre. Die Forderung nach Demokratisierung und Umwandlung des Europaparlaments in ein richtiges Parlament läuft also direkt auf einen Bundesstaat Europa hinaus!

Dies ist nicht nur den meisten Bürgern hierzulande nicht klar, sondern auch den meisten AfDlern, wie die Vorstellungsliste der Wahl-Kandidaten und sogar der Entwurf der Europakommission demonstrieren.

Der zweite wesentliche Gesichtspunkt in der Europapolitik ist die

Austrittsklausel. Deutschland ist inzwischen in der EU total in der Defensive, siehe Verfahren der Kommission zu Subventionen im EEG, siehe geplantes Verfahren bezüglich der deutschen Exportquote, siehe angedrohte Entscheidung der

Kommission bezüglich der Roma-Zuwanderung usw. Systemimmanent, d.h. innerhalb des jetzt bestehenden europäischen Rechtssystems, hat Deutschland kaum noch eine Chance, hier seine Position durchzusetzen. Wenn die Verhandlungen scheitern, wird der EuGH, ohnehin seit Jahren ein politisches Instrument der EU-Integrationisten, entsprechende Urteile gegen Deutschland fällen.

Letztlich haben wir gegen all dieses nur noch eine Möglichkeit, und das ist eine ganz entscheidende Möglichkeit. Dass wir nämlich die seit dem Lissabon Vertrag bestehende Austrittsklausel nutzen oder zumindest androhen: Art. 50 der Europäischen Verträge Abs. 1-3, gültig seit dem Lissabon Vertrag!

Deren Nutzung wäre mitnichten ein Verstoß gegen Art. 23 GG, denn dieser ist kein Freibrief für die europäische Integration, sondern an Bedingungen geknüpft: Nur wenn die europäische Integration vergleichbare demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen usw. Standards bietet, ist eine Integration nach Art. 23 GG zulässig.

Daraus ergibt sich für uns zweierlei:

1. Wir müssen die Möglichkeit eines Austritts Deutschlands aus der EU als reale Möglichkeit in unsere europapolitische Konzeption aufnehmen für den Fall, dass elementare Interessen Deutschlands innerhalb der EU nicht mehr gewahrt werden können.

2. Wir müssen auch, bevor eine derartige Situation eingetreten ist, zur Verhinderung einer solchen den Austritt Deutschlands aus der EU androhen. Alle Beteiligten wissen, dass ohne Deutschland die EU nicht mehr in nennenswerter Weise existieren würde. Die Brüsseler Politiker sollten also die Botschaft verstehen, **dass wir sehr wohl die europäische Einigung wollen, aber nicht um jeden Preis!** Und sie werden das verstehen und unsere konkreten Argumente, sei es im Fall der Exportquote, sei es im Fall der Roma-Zuwanderung usw., dann wesentlich besser nachvollziehen können.